



Tier im Recht

# VORSICHT BEI QUALZUCHTEN

Scottish-Fold-Katzen sind ein typisches Beispiel für Qualzuchten.

Bild zVg

Die moderne Heimtierzucht hat nicht nur eine grosse Rassenvielfalt hervorgebracht, sondern leider auch eine Vielzahl an zuchtbedingten Leiden. Seit 2006 sind sogenannte Qual-, Extrem- oder Defektzuchten in der Schweiz verboten. Gemäss Schweizer Tierschutzgesetz darf die Zucht weder bei den Elterntieren noch bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen. Unter dem Zuchtziel wird die «Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres» verstanden. Eine Zucht soll stets auf den Erhalt gesunder Tiere ausgerichtet sein, deren Eigenschaften und Merkmale die Würde der Tiere nicht missachten. Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können. Die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten konkretisiert die Zuchtvorschriften und untersagt bestimmte Zuchtformen grundsätzlich. Verboten ist etwa die Zucht von Tanzmäusen mit Gleichgewichtsstörungen, Goldfischen mit über-

züchteten Augenformen, extrem kleinen «Teacup»-Hunden, kurzbeinigen «Känguru-Katzen», Reptilien mit Enigma-Syndrom oder die Reinzucht von Rindern der Rasse Weissblaue Belgier, denen aufgrund eines übersteigerten Muskelwachstums ein artgemässes Verhalten verunmöglicht wird.

Unter die Merkmale oder Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu Belastungen führen können, fallen beispielsweise Skelett- oder Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen auf die Atemfähigkeit, übermässige Faltenbildung mit chronischen Hautentzündungen, Schnabelwarzen, Korkenzieherkrallen, übermässige Vergrösserung der Ohren oder Flossen et cetera. Wer mit einem Tier, das solche Merkmale aufweist, züchten will, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung durch einen Spezialisten oder eine Spezialistin in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik vornehmen lassen. Es liegt also nicht im Ermessen des Züchters oder der Züchterin, diese Beurteilung selbst durchzuführen. Vielmehr ist es deren Pflicht, ein objektives Gutachten einzuholen. Wird bei der Beurteilung eine mittlere Belastung (Kategorie 2) festgestellt, dürfen die Tiere nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn durch Rückzüchtung eine Belastung der Nachkommen angestrebt wird, die unter jener der Elterntiere liegt. Nicht mehr zur

Weiterzucht zugelassen sind Tiere der Belastungskategorie 3.

Mit den Anliegen des Tierschutzes lässt sich die Tierzucht nur dann vereinbaren, wenn die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, ihr Wohlbefinden, ihre Gesundheit und ihre Würde stets im Zentrum stehen. Wer sich ein Rassetier anschaffen möchte, sollte sich deshalb vorgängig gründlich über mögliche Gesundheits- und Tierschutzprobleme informieren.

**GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**